

TE Vwgh Erkenntnis 2025/12/10 Ra 2025/14/0167

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.12.2025

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §8 Abs1

BFA-VG 2014 §21 Abs7

VwGG §42 Abs2 Z3 litb

VwGG §42 Abs2 Z3 litc

VwGVG 2014 §24

1. AsylG 2005 § 3 heute
 2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013
-
1. AsylG 2005 § 8 heute
 2. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.03.2027 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2025
 3. AsylG 2005 § 8 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 4. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 5. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 6. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 7. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 8. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 9. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009
-
1. VwGG § 42 heute
 2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2025/14/0168

Ra 2025/14/0169

Ra 2025/14/0170

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Mag. Dr. Maurer-Kober sowie die Hofrätinnen Dr.in Sembacher und Mag. Dr. Kuszner als Richterinnen, unter Mitwirkung der Schriftführerin Dr.in Zeitfogel, über die Revisionen 1. des M M, 2. der K P (alias K P), 3. des O M und 4. des G M, alle vertreten durch Dr. Gregor Klammer, Rechtsanwalt in Wien, gegen die Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Mai 2025, 1. W243 2307317-1/2E, 2. W243 2307319-1/3E, 3. W243 2307318-1/2E und 4. W243 2307316-1/2E, betreffend Angelegenheiten nach dem AsylG 2005 und dem FPG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat den Revisionswerbern Aufwendungen in der Höhe von jeweils € 1.446,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Die Revisionswerber, Staatsangehörige Sri Lankas, stellten am 8. August 2024 Anträge auf internationalen Schutz nach dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), die sie unter anderem damit begründeten, dass sie von Personen, die in Verbindung mit Politikern in Sri Lanka stünden, in ihrem Restaurant bedroht worden seien und Schutzgeld verlangt worden sei.

2

Mit Bescheiden vom 2. Jänner 2025 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) diese Anträge auf internationalen Schutz jeweils zur Gänze ab (Spruchpunkte I. und II.), erteilte den Revisionswerbern keinen Aufenthaltstitel gemäß § 57 AsylG 2005 (Spruchpunkt III.), erließ gegen sie Rückkehrentscheidungen (Spruchpunkt IV.), stellte jeweils fest, dass ihre Abschiebung nach Sri Lanka zulässig sei (Spruchpunkt V.) und gewährte eine Frist für die freiwillige Ausreise (Spruchpunkt VI.). Mit Bescheiden vom 2. Jänner 2025 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) diese Anträge auf internationalen Schutz jeweils zur Gänze ab (Spruchpunkte römisch eins. und römisch zwei.), erteilte den Revisionswerbern keinen Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 57, AsylG 2005 (Spruchpunkt römisch drei.), erließ gegen sie Rückkehrentscheidungen (Spruchpunkt römisch vier.), stellte jeweils fest, dass ihre Abschiebung nach Sri Lanka zulässig sei (Spruchpunkt römisch fünf.) und gewährte eine Frist für die freiwillige Ausreise (Spruchpunkt römisch sechs.).

3

Diese Bescheide begründete das BFA - soweit für das Revisionsverfahren relevant - im Wesentlichen damit, dass die vorgebrachten Bedrohungen und Schutzgeldforderungen nicht glaubhaft seien.

4

Dagegen erhoben die Revisionswerber in vollem Umfang Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG), in

denen sie (erstmal) vorbrachten, der Erstrevisionswerber sei aktives Mitglied einer Oppositionspartei gewesen und aufgrund dieser Mitgliedschaft von Anhängern der regierenden Parteien unter Druck gesetzt und bedroht worden. Zudem fürchteten die Revisionswerber eine Bedrohung aufgrund ihrer Religion. Den Beschwerden legten die Revisionswerber diverse Dokumente bei, darunter einen Zeitungsartikel samt Übersetzung, einen Polizeibericht samt Übersetzung, ein Schreiben, mit dem die Mitgliedschaft des Erstrevisionswerbers bei der Oppositionspartei „New Alliance“ bestätigt wurde, eine Arbeitsbestätigung des Erstrevisionswerbers in Riad sowie eine Bestätigung über den Verkauf des Hauses der Revisionswerber.

5

Mit den angefochtenen Erkenntnissen wies das BVwG die Beschwerden der Revisionswerber gegen die Spruchpunkte I.-III. der angefochtenen Bescheide ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung als unbegründet ab. Die Spruchpunkte IV.-VI. wurden behoben und zur Erlassung neuer Bescheide an das BFA zurückverwiesen. Die Revision erklärte das BVwG gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig. Mit den angefochtenen Erkenntnissen wies das BVwG die Beschwerden der Revisionswerber gegen die Spruchpunkte römisch eins.-III. der angefochtenen Bescheide ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung als unbegründet ab. Die Spruchpunkte römisch vier.-VI. wurden behoben und zur Erlassung neuer Bescheide an das BFA zurückverwiesen. Die Revision erklärte das BVwG gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig.

6

Das BVwG stützte seine Entscheidung - soweit für das Revisionsverfahren relevant - insbesondere auf die Feststellung, dass die Revisionswerber keiner individuellen Verfolgung aufgrund der vorgebrachten Mitgliedschaft des Erstrevisionswerbers zu einer Oppositionspartei oder aufgrund ihrer Religion ausgesetzt wären.

7

Im Rahmen seiner Beweiswürdigung schloss sich das BVwG der Beweiswürdigung des BFA an und setzte sich ausführlich mit den in den Beschwerden vorgelegten Dokumenten in inhaltlicher Hinsicht auseinander, zeigte Widersprüche der bisherigen Aussagen der Revisionswerber zu den Dokumenten auf und würdigte das erstmalig in der Beschwerdeschrift erstattete Vorbringen der Revisionswerber. In weiterer Folge stellte das BVwG Erwägungen zu einer Verfolgung aufgrund der Religion der Revisionswerber an.

8

Das Absehen von der Durchführung der - in den Beschwerden beantragten - mündlichen Verhandlung gründete das BVwG zusammengefasst darauf, dass die Revisionswerber in den Beschwerden der Richtigkeit der in den angefochtenen Bescheiden getroffenen Feststellungen und der Beweiswürdigung der Behörde nicht substantiiert entgegengetreten seien und keine neuen Tatsachen vorgebracht hätten. Es seien keinerlei neue Beweismittel beigebracht worden. Das BVwG habe daher von einem geklärten Sachverhalt im Sinne des § 21 Abs. 7 BFA-VG ausgehen können. Das Absehen von der Durchführung der - in den Beschwerden beantragten - mündlichen Verhandlung gründete das BVwG zusammengefasst darauf, dass die Revisionswerber in den Beschwerden der Richtigkeit der in den angefochtenen Bescheiden getroffenen Feststellungen und der Beweiswürdigung der Behörde nicht substantiiert entgegengetreten seien und keine neuen Tatsachen vorgebracht hätten. Es seien keinerlei neue Beweismittel beigebracht worden. Das BVwG habe daher von einem geklärten Sachverhalt im Sinne des Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG ausgehen können.

9

Gegen den (abweisenden) Spruchpunkt A) I. der angefochtenen Erkenntnisse, mit dem die Beschwerden gegen die Spruchpunkte I.-III. als unbegründet abgewiesen wurden, richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die ihre Zulässigkeit mit der Verletzung der Verhandlungspflicht durch das BVwG begründet und dazu vorbringt, dass die Voraussetzungen des § 21 Abs. 7 BFA-VG zur Abstandnahme von einer mündlichen Verhandlung nicht vorgelegen wären. Das BVwG habe sich der Beweiswürdigung des BFA nicht lediglich angeschlossen, sondern die Beweiswürdigung in mehrfacher Hinsicht maßgeblich in Hinblick auf das Vorbringen und die Beweismittelvorlagen in den Beschwerden ergänzt. Gegen den (abweisenden) Spruchpunkt A) römisch eins. der angefochtenen Erkenntnisse, mit dem die Beschwerden gegen die Spruchpunkte römisch eins.-III. als unbegründet abgewiesen wurden, richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die ihre Zulässigkeit mit der Verletzung der Verhandlungspflicht durch das BVwG begründet und dazu vorbringt, dass die Voraussetzungen des Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG zur Abstandnahme von einer mündlichen Verhandlung nicht vorgelegen wären. Das BVwG habe sich der Beweiswürdigung des BFA nicht lediglich angeschlossen, sondern die Beweiswürdigung in mehrfacher Hinsicht maßgeblich in Hinblick

auf das Vorbringen und die Beweismittelvorlagen in den Beschwerden ergänzt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Revision nach Durchführung des Vorverfahrens - eine Revisionsbeantwortung wurde nicht erstattet - in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Revision nach Durchführung des Vorverfahrens - eine Revisionsbeantwortung wurde nicht erstattet - in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

10

Die Revision ist in Bezug auf das im Zulässigkeitsvorbringen gerügte Abweichen von näher dargelegter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Voraussetzungen der Unterlassung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 21 Abs. 7 BFA-VG zulässig und berechtigt. Die Revision ist in Bezug auf das im Zulässigkeitsvorbringen gerügte Abweichen von näher dargelegter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Voraussetzungen der Unterlassung einer mündlichen Verhandlung gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG zulässig und berechtigt.

11

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind zur Beurteilung, ob der Sachverhalt im Sinn des § 21 Abs. 7 BFA-VG geklärt erscheint und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nach dieser Bestimmung unterbleiben kann, folgende Kriterien beachtlich: Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind zur Beurteilung, ob der Sachverhalt im Sinn des Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG geklärt erscheint und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nach dieser Bestimmung unterbleiben kann, folgende Kriterien beachtlich:

12

Der für die rechtliche Beurteilung entscheidungswesentliche Sachverhalt muss von der Verwaltungsbehörde vollständig in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren erhoben worden sein und bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung des BVwG immer noch die gesetzlich gebotene Aktualität und Vollständigkeit aufweisen. Die Verwaltungsbehörde muss die entscheidungsmaßgeblichen Feststellungen tragende Beweismwürdigung in ihrer Entscheidung in gesetzmäßiger Weise offen gelegt haben und das BVwG die tragenden Erwägungen der verwaltungsbehördlichen Beweismwürdigung teilen. In der Beschwerde darf kein dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehender oder darüberhinausgehender für die Beurteilung relevanter Sachverhalt behauptet werden, wobei bloß unsubstantiiertes Bestreiten des von der Verwaltungsbehörde festgestellten Sachverhaltes ebenso außer Betracht bleiben kann wie ein Vorbringen, das gegen das in § 20 BFA-VG festgelegte Neuerungsverbot verstößt. Auf verfahrensrechtlich festgelegte Besonderheiten ist bei der Beurteilung Bedacht zu nehmen (vgl. grundlegend VwGH 28.5.2014, Ra 2014/20/0017 und 0018, sowie aus der ständigen Rechtsprechung etwa VwGH 26.8.2025, Ra 2025/14/0134, mwN). Der für die rechtliche Beurteilung entscheidungswesentliche Sachverhalt muss von der Verwaltungsbehörde vollständig in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren erhoben worden sein und bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung des BVwG immer noch die gesetzlich gebotene Aktualität und Vollständigkeit aufweisen. Die Verwaltungsbehörde muss die entscheidungsmaßgeblichen Feststellungen tragende Beweismwürdigung in ihrer Entscheidung in gesetzmäßiger Weise offen gelegt haben und das BVwG die tragenden Erwägungen der verwaltungsbehördlichen Beweismwürdigung teilen. In der Beschwerde darf kein dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehender oder darüberhinausgehender für die Beurteilung relevanter Sachverhalt behauptet werden, wobei bloß unsubstantiiertes Bestreiten des von der Verwaltungsbehörde festgestellten Sachverhaltes ebenso außer Betracht bleiben kann wie ein Vorbringen, das gegen das in Paragraph 20, BFA-VG festgelegte Neuerungsverbot verstößt. Auf verfahrensrechtlich festgelegte Besonderheiten ist bei der Beurteilung Bedacht zu nehmen vergleiche , grundlegend VwGH 28.5.2014, Ra 2014/20/0017 und 0018, sowie aus der ständigen Rechtsprechung etwa VwGH 26.8.2025, Ra 2025/14/0134, mwN).

13

Schließt das BVwG sich nicht nur der Beweismwürdigung der Verwaltungsbehörde an, sondern zeigt darüber hinaus in seiner Beweismwürdigung noch weitere bedeutsame Aspekte auf, mit welchen es die Widersprüchlichkeit des Vorbringens begründet, nimmt es damit eine zusätzliche Beweismwürdigung vor, die dazu führt, dass das BVwG die tragenden Erwägungen der verwaltungsbehördlichen Beweismwürdigung nicht bloß unwesentlich ergänzt. Eine solche (ergänzende) Beweismwürdigung hat jedoch regelmäßig erst nach einer mündlichen Verhandlung, in der auch ein persönlicher Eindruck von der betroffenen Person gewonnen werden kann, zu erfolgen (vgl. aus vielen erneut VwGH 26.8.2025, Ra 2025/14/0134, mwN). Schließt das BVwG sich nicht nur der Beweismwürdigung der Verwaltungsbehörde an, sondern zeigt darüber hinaus in seiner Beweismwürdigung noch weitere bedeutsame Aspekte

auf, mit welchen es die Widersprüchlichkeit des Vorbringens begründet, nimmt es damit eine zusätzliche Beweiswürdigung vor, die dazu führt, dass das BVwG die tragenden Erwägungen der verwaltungsbehördlichen Beweiswürdigung nicht bloß unwesentlich ergänzt. Eine solche (ergänzende) Beweiswürdigung hat jedoch regelmäßig erst nach einer mündlichen Verhandlung, in der auch ein persönlicher Eindruck von der betroffenen Person gewonnen werden kann, zu erfolgen vergleiche , aus vielen erneut VwGH 26.8.2025, Ra 2025/14/0134, mwN).

14

Im vorliegenden Fall nahm das BVwG insbesondere das Vorbringen der Revisionswerber betreffend die Mitgliedschaft des Erstrevisionswerbers in einer Oppositionspartei sowie die mit der Beschwerdeschrift vorgelegten Urkunden zum Anlass, sich beweiswürdigend damit auseinanderzusetzen, und ergänzte die tragenden Erwägungen der verwaltungsbehördlichen Beweiswürdigung damit nicht bloß unwesentlich. Dies zeigt die Revision zutreffend auf. Sohin lagen bereits deshalb die oben dargestellten Voraussetzungen für die Abstandnahme von der Durchführung einer Verhandlung nicht vor.

15

Die Missachtung der Verhandlungspflicht führt im Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK und - wie hier gegeben - des Art. 47 GRC zur Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften, ohne dass die Relevanz dieses Verfahrensmangels geprüft werden müsste (vgl. abermals VwGH 26.8.2025, Ra 2025/14/0134, mwN). Die Missachtung der Verhandlungspflicht führt im Anwendungsbereich des Artikel 6, EMRK und - wie hier gegeben - des Artikel 47, GRC zur Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften, ohne dass die Relevanz dieses Verfahrensmangels geprüft werden müsste vergleiche , abermals VwGH 26.8.2025, Ra 2025/14/0134, mwN).

16

Das Erkenntnis war sohin im angefochtenen Umfang wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG aufzuheben. Das Erkenntnis war sohin im angefochtenen Umfang wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b, und c VwGG aufzuheben.

17

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

Wien, am 10. Dezember 2025

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2025140167.L00

Im RIS seit

07.01.2026

Zuletzt aktualisiert am

20.01.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at